

auch wenn er mit ihr verbunden ist und er ohne die Fotovoltaikanlage nicht genutzt werden kann. Maßgeblich ist also, inwiefern der Stromspeicher selbst unternehmerisch genutzt wird oder genutzt werden soll.

Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Klägerin den Stromspeicher zu mindestens 10% unternehmerisch zu nutzen beabsichtigte.

Sie verwendete ihn lediglich insoweit unternehmerisch, als sie damit das Elektro-Fahrzeug für unternehmerische Fahrten lud. Denn im Übrigen verwandte sie den gespeicherten Strom für private Zwecke ihrer Gesellschafter. Den erzeugten Strom, den sie in das Netz einspeiste, speicherte sie nicht in der Batterie.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin die Stromspeicher zu mindestens 10% für das Laden des Elektrofahrzeugs für unternehmerische Fahrten verwendete. Denn das Elektrofahrzeug

hatte für unternehmerische Fahrten im Jahr 2013 einen Stromverbrauch von ca. 203 kWh (1.680 km x 121 Wh), während der gesamte private Stromverbrauch in diesem Jahr 9.410 kWh betrug. Selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin von der – unwahrscheinlichen Annahme – ausgehen würde, dass nur von der Fotovoltaikanlage erzeugter Strom zum Laden des Fahrzeugs verwendet worden ist, beträgt der Anteil des für das Fahrzeug benötigten Stroms zum von der Fotovoltaikanlage erzeugten und nicht in das Stromnetz gespeisten Strom ca. 5% (203 kWh : 3.803 kWh). Es sind daher keine Umstände erkennbar, aus denen sich ergibt, dass die Stromspeicher zu mindestens 10% für das Laden des Elektrofahrzeugs verwendet worden ist. Diese Unsicherheiten gehen zu Lasten der Klägerin.

Anmerkung der Schriftleitung: Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen vgl. etwa *Moorkamp*, StuB 2015, 141; *Schöpflin/Schönwald*, NWB 2015, 856.

Berichte

Bericht aus der Clearingstelle EEG

*Dr. Nicole Pippke / Isabella Baera, Berlin**

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum zwei Empfehlungen verabschiedet: Am 30. 4. 2015 wurde die Empfehlung 2014/27¹ zum Thema „Zulassung der Anlage nach Bundesrecht“ (dazu unter II) und am 2. 6. 2015 die Empfehlung 2014/31² zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014³ bei EE-Anlagen“ (dazu unter III) veröffentlicht.

II. Zulassung nach Bundesrecht

In der Empfehlung 2014/27 befasst sich die Clearingstelle EEG mit den in § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG 2014 geregelten Vertrauensschutztatbeständen, die im Zuge der Novellierung des EEG zum 1. 8. 2014 eingeführt worden waren. Die Übergangsbestimmungen sehen u. a. vor, dass Anlagen, die vor dem 23. 1. 2014 bzw. 1. 1. 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind, nicht unter bestimmte Regelungen des EEG 2014 fallen (§ 100 Abs. 3 EEG 2014) bzw. weiterhin eine gesetzlich fixierte Förderung erhalten und nicht an Ausschreibungen zur finanziellen Förderung teilnehmen müssen (§ 102 Nr. 3 EEG 2014). Der Bestandsschutz nach diesen Vorschriften setzt u. a. voraus, dass Anlagen über eine „Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts“ verfügen. Unterschiedliche Ansichten

der Praxis darüber, was eine „Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts“ sei, veranlassten die Einleitung des Empfehlungsverfahrens. Geklärt wurde u. a., welche Bestimmungen des Bundesrechts erfasst werden, wie zwischen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Zulassungen abzugrenzen ist und ab welchem Zeitpunkt der Vertrauensschutz für den Inhaber der Zulassung gilt.

Gemäß der Empfehlung ist eine „Zulassung“ im Sinne der vorgenannten Regelungen jede öffentlich-rechtliche Zulassung, deren Voraussetzungen, Inhalt, Bestandskraft, Rücknahme und Widerruf sich nach dem jeweiligen Fachrecht richten. Sie muss den Betrieb der Anlage umfassen und darf nicht ausschließlich die Errichtung der Anlage betreffen. Die Anlage ist

* Dr. Pippke ist Mitglied, Ass. iur. Isabella Baera ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur neutralen Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG betrieben.

1 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 30. 4. 2015 – 2014/27, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/27.

2 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 2. 6. 2015 – 2014/31, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31.

3 „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)“ vom 21. 7. 2014 (BGBl. 2014 I, 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. 6. 2015 (BGBl. 2015 I, 1010).

vor dem jeweiligen Stichtag genehmigt, wenn das Datum des Zulassungsbescheids vor diesem Stichtag liegt. Es kommt nicht auf den Zugang der Zulassung an. Als „Anlage“ im Sinne der §§ 100 Abs. 3, 102 Nr. 3 EEG 2014 ist die in § 5 Nr. 1 Satz 1 EEG 2014 gesetzlich definierte Anlage zu verstehen. Anlagen-erweiterungen, die unter den Anlagenbegriff fallen, sind von den Vertrauensschutzregelungen ebenfalls umfasst. Davon zu unterscheiden ist die nach dem jeweiligen Fachrecht definierte Anlage.

Baugenehmigungen, Genehmigungen eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplans sowie vorhabenbezogene oder qualifizierte Bebauungspläne sind keine Zulassungen für den Anlagenbetrieb „nach Bundesrecht“. Die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Baugenehmigung ist im jeweiligen Landesrecht geregelt. Wasserkraftanlagen, die beispielsweise über eine Erlaubnis oder Bewilligung oder ein altes Recht zur Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 oder 20 WHG⁴) und eine Erlaubnis nach § 36 WHG verfügen, sind nach einer Bestimmung des Bundesrechts zugelassen. Das WHG ist ein Bundesgesetz, das sowohl die Zulassungspflicht als auch die wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen für Wasserkraftanlagen regelt. Die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans ist dann eine Zulassung im Sinne des EEG 2014, wenn sie anlagenbezogen ist und den Anlagenbetreiber zur konkreten Durchführung der bergbaulichen Tätigkeiten berechtigt. Auch der Planfeststellungsbeschluss nach der Seeanlagenverordnung⁵ stellt eine für den Betrieb der Anlage erforderliche Zulassung „nach Bundesrecht“ dar, da er Anlagenbetrieb und -errichtung genehmigt. Die Empfehlung enthält außerdem eine Zusammenfassung von weiteren Zulassungen für einzelne Erzeugungsarten.

III. EEG-Umlage bei Eigenversorgung aus EE-Anlagen

Seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 unterliegt gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2014 nicht nur die Belieferung, sondern auch die Eigenversorgung mit Strom grundsätzlich der EEG-Umlage. Zu den in § 61 Abs. 2 bis 4 EEG 2014 enthaltenen Ausnahmen hiervon haben die Clearingstelle EEG seitdem zahlreiche Anfragen erreicht. Einen Teil dieser Fragen klärt die Empfehlung 2014/31.

Die Befreiung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 (vollständige Selbstversorgung) greift nach Ansicht der Clearingstelle EEG nur, wenn der Eigenversorger seinen Strombedarf ausschließlich mit dem in seiner Anlage erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien deckt, nicht aber, wenn der Eigenversorger (ergänzend) Strom von Dritten bezieht; dies ist unabhängig davon, ob die Lieferung aus dem Netz für die allgemeine Versorgung oder anderweitig, z. B. über eine Direktleitung, erfolgt und ob es sich bei dem (ergänzend) bezogenen Strom um solchen aus erneuerbaren Energien handelt. Die Clearingstelle EEG empfiehlt, dabei jeweils auf das Kalenderjahr abzustellen. Hierdurch ist ausgeschlossen, dass die Befreiung innerhalb eines Kalenderjahres nur zeitweise – für die vollständige Selbstversorgung innerhalb bestimmter Zeiträume (z. B. 15-Minuten-

Intervalle oder Monate) – greift. Jeder (ergänzende) Bezug innerhalb eines Kalenderjahres schließt damit die Befreiung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 für das jeweilige Kalenderjahr aus.

Bei der Anwendung der sog. „Kleinanlagenregelung“ in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 auf PV-Anlagen ist für die Frage, ob eine aus mehreren zur Eigenversorgung betriebenen PV-Modulen bestehende Installation die 10-kW_p-Schwelle überschreitet, entscheidend, ob „sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden“ und ob sie „innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind“ (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 EEG 2014). Unberücksichtigt bei der Anlagenzusammenfassung bleiben alle PV-Module, die die Voraussetzungen für Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014 erfüllen, denn für diese sind in den Absätzen 3 und 4 spezielle Regelungen enthalten. Überschreitet eine gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 als „eine Anlage“ geltende PV-Installation die Grenze von 10 kW_p, liegen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 für die Anlage insgesamt nicht vor. Daraus folgt, dass der in der Anlage erzeugte und selbst verbrauchte Strom nicht (auch nicht anteilig) nach dieser Regelung von der EEG-Umlage befreit ist, selbst wenn die selbst verbrauchte Strommenge 10 MWh unterschreitet.

Eine messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs von Strom aus einer PV-Installation mit maximal 10 kW_p ist nur erforderlich, wenn die Installation mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr erzeugen und der Eigenverbrauch mehr als 10 MWh betragen kann. Das ist nur dann der Fall, wenn aufgrund der installierten Leistung, des aufgrund der Strahlungswerte am Standort maximal erwartbaren Jahresertrages und des konkreten Eigenversorgungskonzeptes nicht auszuschließen ist, dass der Eigenversorger in seiner Anlage mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr erzeugt und selbst verbraucht. Bei den gegenwärtig verfügbaren Modultypen ist davon auszugehen, dass die Schwelle bei PV-Anlagen mit bis zu 7,69 kW_p nicht überschritten wird. Für Anlagen mit einer höheren installierten Leistung empfiehlt die Clearingstelle EEG ein gestuftes Darlegungskonzept.

Zur Frage, welche Messkonzepte bei EEG-Anlagen dem Erfordernis der „Zeitgleichheit“ gemäß § 61 Abs. 7 EEG 2014 genügen, weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass eine Erfassung der Ist-Einspeisung (z. B. durch registrierende Leistungsmessung oder Zählerstandgangsmessung) nach den Vorgaben des EEG nur erforderlich ist, wenn die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nicht bereits durch eine geeignete Anordnung von Arbeitszählern gewährleistet werden kann. In der

4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.7.2009 (BGBl. 2009 I, 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. 2014 I, 1724).

5 Seeanlagenverordnung vom 23.1.1997 (BGBl. 1997 I, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.8.2013 (BAnz. 2013 AT 30.8.2013 V1).

Empfehlung sind Beispiele aufgeführt, die nach Ansicht der Clearingstelle EEG die Voraussetzungen des § 61 Abs. 7 EEG 2014 erfüllen.

Bei PV-Installationen mit maximal 10 kW_p in Kombination mit einem Speicher geht die Clearingstelle EEG davon aus, dass die Anforderung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei der Eigenversorgung (§ 61 Abs. 7 EEG 2014) der Einbindung des Speichers nicht entgegensteht. Denn bereits das „Einspeichern“ ist ein Verbrauch im Sinne der Regelung, während das „Ausspeichern“ einen neuerlichen Stromerzeugungsvorgang

darstellt. Die Voraussetzungen der Kleinanlagenregelung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 sind bei der Eigenversorgung aus einer PV-Anlage bis 10 kW_p auch bei Einbindung eines Speichers mit einer Leistung bis 10 kW erfüllt. Die PV-Anlage und der Speicher sind nicht nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 zusammenzufassen. Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks, das künstliche Anlagen-Splitting zu verhindern, sind PV-Anlage und Speicher nicht als Anlagen anzusehen, in denen Strom aus „gleichartigen“ erneuerbaren Energien im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 erzeugt wird.

Dokumentation

Bundesnetzagentur

Zuschläge in der zweiten PV-Ausschreibung erteilt

Pressemitteilung vom 13. 8. 2015

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen heute 33 Gebote mit einem Gebotsumfang von 159.735 kW bezuschlagt.

„Der positive Eindruck der ersten Ausschreibungsrunde hat sich verfestigt: Auch in der zweiten Runde ist echter Wettbewerb um die Förderberechtigungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beobachten“, fasst *Peter Franke*, Vizepräsident der Bundesnetzagentur zusammen. „Die hohe Beteiligung ist ein gutes Signal für die Energiewende. Zudem zeigt sich in der zweiten Runde, dass auch vermeintlich weniger professionelle Anlagenbetreiber günstig anbieten und Zuschläge erhalten können“, ergänzt *Franke*.

Bei der Bundesnetzagentur sind für die zweite Ausschreibungsrunde 136 Gebote eingegangen. Insgesamt wurde für Projekte mit einem Volumen von 558 MW geboten, das Ausschreibungsvolumen von 150 MW war erneut deutlich überzeichnet. Die Zahl der bezuschlagten Unternehmen ist insgesamt gestiegen. Erfolgreich waren insbesondere Multiprojektbieter, aber unter anderem auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Zuschlagswert steht noch nicht fest, da in dieser Runde die Preisbildung nach dem Einheitspreisverfahren („uniform pricing“) erfolgt und abgewartet werden muss, ob ein Nachrückverfahren durchgeführt werden muss. Dies steht erst nach dem 1. 9. 2015 fest. Zu dieser Frist müssen die erfolgreichen Bieter eine Zweitsicherheit stellen, da der Zuschlag ansonsten

erlischt. Sofern für Gebote mit einer Menge von insgesamt mehr als 30 MW keine Zweitsicherheit gestellt wird, führt die Bundesnetzagentur Anfang September 2015 ein Nachrückverfahren durch.

Es mussten 15 Gebote ausgeschlossen werden, da sie die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllten. Die Ausschlussgründe waren diesmal jedoch weniger fehlenden Unterlagen geschuldet, sondern lagen überwiegend an individuellen Fehlern, wie dem Verwenden alter Formulare oder dem Leisten zu geringer Erstsicherheiten.

Die Zuschläge werden heute auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht (www.bnetza.de/ffav15-2). Die erfolgreichen Bieter werden zeitnah über den Zuschlag informiert.

Quelle: Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur

Zuschlagswert der zweiten Ausschreibungsrunde für Freiflächenanlagen

Pressemitteilung vom 2. 9. 2015

Die Bundesnetzagentur hat heute bekannt gegeben, dass der Zuschlagswert der zweiten Ausschreibungsrunde von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 8,49 Cent/kWh beträgt.

„Schon in der ersten Ausschreibungsrunde haben wir relativ niedrige Preise gesehen. Das Preisniveau der zweiten Runde